

GARANTIE AUF HAIN NATURBÖDEN GÜLTIG FÜR FOLGENDE PRODUKTFAMILIEN: CASTELLO, VIALE, AMBIENTE, PRIMUS UND FINO

I. Garantiefall

HAIN Naturböden GmbH & Co. KG, am Eckfeld 4, 83543 Rott am Inn, gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebedingungen. Die vorgenannten gesetzlichen Rechte, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist, werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. HAIN garantiert bei bestimmungsgemäßem Gebrauch im Wohnbereich die Ordnungsgemäßheit des Produktaufbaus hinsichtlich der dreischichtigen Verleimung. Nicht abgedeckt durch die Garantie sind Schäden durch unsachgemäße Behandlung und unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere nicht bestimmungsgemäße Belastung und Abnutzung des Bodens, mechanische Beschädigungen durch Möbel, Haustiere u.Ä. wie z.B. Eindrücke und Kratzer. Optische Beeinträchtigungen wie Fugen, Farbveränderungen durch Licht sowie jahreszeitliche, raumklimatisch bedingte Verformungen der einzelnen Dielen sind ebenfalls nicht abgedeckt. Ausgenommen sind auch Schäden infolge von Insektenbefall oder durch unsachgemäße Pflege, Reinigung oder Instandhaltung insbesondere bei Einsatz chemischer Produkte oder übermäßige Feuchtigkeitseinwirkung.

Die Garantie gilt ausschließlich für Erste-Wahl-Produkte und die Verwendung im normal beanspruchten, privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Feuchträumen wie z. B. Bad oder Sauna. Für Bäder gilt eine gesonderte Untergrundvorbereitung und Unterhaltspflege. Für die USA und Kanada gelten Sondergarantiebedingungen. Dort besitzt die vorliegende Garantie keine Gültigkeit.

II. Garantiedauer

Die Garantiedauer beträgt für die oben genannten HAIN Naturböden 30 Jahre im Wohnbereich ab dem entsprechenden Kaufdatum.

III. Garantiebedingungen

Der Boden muss fachgerecht, insbesondere entsprechend der Verlegeanleitung, die mindestens jeder dritten Produktverpackung beiliegt bzw. im Internet unter www.hain.de/de/service.html abgerufen werden kann, in den darin benannten, zugelassenen Einsatzbereichen verlegt worden sein. Insbesondere müssen die Hinweise in der Verlegeanleitung zu der Feuchtigkeitsüberprüfung der Unterböden und die Hinweise bei der Verlegung auf Fußbodenheizung beachtet werden. Ebenso hat die Pflege und Reinigung des Bodens entsprechend der dem Produkt beiliegenden Pflegeanleitung zu erfolgen. Sollten diese Verlege- und Pflegehinweise fehlen und/oder unvollständig sein, ist der Garantieberechtigte gehalten, diese Hinweise bei seinem Fachhändler bzw. Fachhandwerker oder unmittelbar bei HAIN Naturböden GmbH & Co. KG vor Beginn der Verlegung anzufordern. Die Verlege-, Reinigungs- und Pflegeanweisung ist unter www.hain.de abrufbar.

Ferner ist zu beachten, dass die Naturöl-Oberflächenveredelung eine Schutzschicht für die darunterliegende Nutzschiene aus Holz ist und der normalen Abnutzung (Verschleiß) unterliegt. Der Verschleiß dieser Naturöl-Oberflächenveredelung ist daher kein Garantiefall. Zeigen sich Abnutzungserscheinungen, muss die Oberfläche rechtzeitig und im erforderlichen Maße fachgerecht durch einen Fachbetrieb erneuert werden. Die Garantie erstreckt sich daher nicht auf Schäden, die aus einer unsachgemäßen Verlegung, unsachgemäßen Reinigung oder Pflege sowie einer nicht rechtzeitigen fachgerechten Instandhaltung der Naturöl-Oberflächenveredelung resultieren.

IV. Anmeldung des Garantiefalls

Jede Beanstandung muss bei HAIN in Textform (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung des Fachhändlers oder Fachverlegers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Fachhändlers bzw. Fachverlegers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen.

Nach Eingang der Anzeige bei HAIN hat HAIN innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist HAIN oder einem von HAIN beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Bodens vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

V. Garantiumfang

Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von HAIN die nicht ordnungsgemäße Diele repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial – so weit als möglich aus dem gleichen Sortiment – für den jeweiligen Raum, in dem der Garantiefall aufgetreten ist, geliefert. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften gemäß 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und 475 Absatz 5 BGB Anwendung.

VI. Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs

Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei HAIN (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

VII. Rechtswahl

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl bleiben jedoch unberührt, insbesondere kann sich der aus der Garantie Berechtigte nach Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 (so genannte „ROM-I-Verordnung“) ungeachtet der Rechtswahl gemäß S. 1 auf den zwingenden Schutz desjenigen Rechts berufen, das ohne diese Rechtswahl anzuwenden wäre.